

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“

RdErl. des MK vom 15.12.2014 – 24-51967

Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.7.2020 (MBI. LSA 2020, S. 314)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Sicherung von Schulerfolg auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018 (ABl. L 193 vom 30.07.2018);
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1041 (ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 4), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018 (ABl. L 193 vom 30.07.2018);
- c) des Operationellen Programms (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020;
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA, S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA, S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBI. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6.6.2016 (MBI. LSA, S. 383), geändert durch RdErl. vom 25.6.2020 (MBI. LSA, S. 254), in der jeweils geltenden Fassung und

- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung. Die vom Land und der Europäischen Union geförderten Maßnahmen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich möglichst ergänzen und durch Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.

1.3 Zur Erfüllung deswendungszweckes sollen Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mittel des Landes Sachsen-Anhalt im Förderzeitraum 2014 bis 2020 eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet „Übergangsregion“.

2. Gegenstände der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

Um präventiv und intervenierend alle Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sollen regionale Unterstützungsangebote zielgerichtet mit den Schulen vernetzt werden sowie die Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und Schule zur Sicherung des Schulerfolgs bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

Gefördert werden:

- a) regionale Netzwerkstellen,
- b) bedarfsorientierte Schulsozialarbeit und
- c) die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger.

Antragsteller können Zuwendungen für einen Fördergegenstand oder für mehrere oder verschiedene Fördergegenstände beantragen.

3. Netzwerkstellen gegen Schulversagen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Errichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen für Schulerfolg. Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, unter Einbeziehung von Kindertagesstätten, Schulen (aller Schulformen), Schulträgern, Schulaufsicht, kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, Familienberatungsstellen, weiterer Beratungs- und Unterstützungsangebote und der Initiativen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Landkreisen und kreisfreien Städten

präventiv und intervenierend mit einem abgestimmten Gesamtkonzept tätig zu werden. Dazu sind die bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Konzepte der regionalen Projektträger der Schulsozialarbeit gemeinsam weiterzuentwickeln und deren Umsetzung mit folgendem Aufgabenprofil zu begleiten:

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Fortbildung von Akteuren im Themenfeld Kooperation von Jugendhilfe und Schule und Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Förderung des freiwilligen Engagements in Schule,
- d) Förderung gelingender Bildungsbiographien an den Übergängen von der Grundschule über die weiterführenden Schulen bis hin zur Berufsbildung und Vernetzung eines abgestimmten und vielfältigen Angebots an formalen, nonformalen und informellen Bildungssituationen für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Schulen,
- e) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region,
- f) Initiierung und Administration bedarfsgerechter bildungsbezogener Angebote und regionale Vernetzung der Umsetzung bildungsbezogener Angebote.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss

- a) eine Geschäftsstelle in Sachsen-Anhalt unterhalten sowie in der Trägerstruktur der Region verankert sein, für deren Netzwerkstelle er sich beworben hat,
- b) über ein aktuelles Konzept zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen,
- c) bereits über regionale Netzwerkstrukturen, Erfahrungen in der Kooperation mit Schule und Jugendhilfe verfügen und in der Lage sein, auf Erfahrungen im Initiieren, Moderieren und Controlling von komplexen Netzwerkstrukturen zurückzugreifen,

bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2015 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

3.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

3.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind im Zusammenhang mit seiner Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Regel förderfähig:

a) Direkte Kosten:

aa) Pro Landkreis und kreisfreier Stadt sind die direkten Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit bis zu 1,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) für Netzwerkstellenkoordinatoren der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.9.2019, MBl. LSA, S. 503) und bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L sowie bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 8 TV-L für eine Netzwerkassistentin förderfähig. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Netzwerkstellenkoordinatoren als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 11 oder 10 und der Netzwerkassistentin in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 8 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Beschäftigt eine Netzwerkstelle mehr als 1,0 VbE Netzwerkstellenkoordinatoren, ist auf die Geschlechterparität zu achten.

Der Personaleinsatz erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgaben unter Nummer 3.1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis f.

Zu den direkten Personalausgaben gehören auch die Honorare für Referenten.

bb) Sachausgaben sind direkte Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den Aufgaben unter Nummer 3.1 Buchstabe a bis f anfallen. Dazu gehören Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, Arbeitsmaterialien, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Mieten im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben unter Nummer 3.1 Buchstabe a bis f.

b) Indirekte Kosten:

Gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden pro Netzwerkstelle die förderfähigen indirekten Kosten in Höhe von 15 v. H. der direkten förderfähigen Personalausgaben gemäß Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gewährt. Förderfähig als indirekte Ausgaben sind solche, die entweder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den Aufgaben unter Nummer 3.1 Buchstabe a bis f stehen oder hierauf nicht direkt bezogen werden können. Hierzu gehören anteilige Büromieten und Nebenkosten, einschließlich Versicherungs- und Reinigungskosten, anteilige Kommunikationsgebühren sowie allgemeiner Verwaltungs- und Geschäftsbedarf.

Leistungen, die Bestandteil des Pauschalsatzes für indirekte Kosten sind, dürfen nicht als direkte Sachausgaben gefördert werden.

Im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb genannten Sachausgaben

- a) ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.
- b) sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

3.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 der VV-LHO) zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder die ANBest-P sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

Die Bewilligungen werden für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten ausgesprochen. Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de bekannt gegeben.

4. Projekte zur Schulsozialarbeit

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Das für die Situationsanalyse zu verwendende Formular ist auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de abrufbar. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend folgende sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben:

- a) Intervention und Beratung in akuten schulischen Krisensituationen,
- b) Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- c) Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- d) Umgang mit Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- e) Gestaltung des Übergangs von der Grundschule über die weiterführenden Schulen in den Beruf,
- f) Vermittlung von Bildungsangeboten und Freizeitgelegenheiten,
- g) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- h) Unterstützung und Begleitung der Schule bei der Schul- und Schulprogrammentwicklung,
- i) Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren,
- j) Netzwerkarbeit.

Die Schule hat daneben ihre inner- und außerunterrichtlichen Regelaufgaben in fachgerechter Qualität wahrzunehmen. Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft sind z.B. die stundenweise Erteilung von Unterricht oder die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft.

Es sind folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

4.1.1 sozialpädagogische Hilfen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, z.B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten oder massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch

- a) Einzelfallarbeit,
- b) Hilfen bei beruflicher Orientierung,
- c) sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
- d) Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,

4.1.2 offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler, und zwar

- a) Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
- b) Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
- c) Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- d) Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
- e) Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,

4.1.3 ergänzende und begleitende Aktivitäten durch

- a) Elternarbeit,
- b) Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
- c) gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen,
- d) Gemeinwesenarbeit,
- e) Gewinnung von Fremdkräften für Veranstaltungen und Angebote an der Schule,
- f) Schaffung schulischer Kommunikationsorte.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

4.2 Zuwendungsempfänger

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse (Formular auf Internetseite www.schulerfolg-sichern.de) ein Konzept für die Schulsozialarbeit. In der Konzeption müssen Aussagen zur Zielstellung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss das Konzept Einblick in die Arbeitsplanung des Schulsozialarbeiters geben.

Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung der Stelle des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens gegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, sofern der Projektträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2015 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld „Schulsozialarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Die Konzeption für die Schulsozialarbeit ist Bestandteil einer abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation mit den regionalen Netzwerkstellen. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

4.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben, die mit der Durchführung der Projekte zur Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, sind

a) Personalausgaben

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal der Entgeltgruppe 10 TV-L für 1,0 VbE an Schulen mit bis zu 300 Schülern und maximal 2,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an Schulen mit mehr als 300 Schülern. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Eine geringere Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Bei mehr als 1,0 VbE sozialpädagogisches Fachpersonal ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden als Standardeinheitskosten gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 67 Abs. 5 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 300 Euro bei bis zu 1,4 VbE und einer Höhe von 400 Euro pro Monat bei 1,5 bis 2 VbE gefördert. Förderfähig sind Sachausgaben für die Umsetzung der Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben in Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a bis j:

- aa) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des sozialpädagogischen Fachpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- bb) Eintrittsgelder und Reisekosten für Schülerinnen und Schüler und Betreuende,
- cc) projektbezogene Arbeitsmaterialien und Mieten für projektbezogene Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und Räume außerhalb der Schule,
- dd) Honorare für Expertinnen und Experten, deren Expertise in Schulsozialarbeitsvorhaben erforderlich ist,
- ee) projektbezogener Geschäftsbedarf und Kommunikationsgebühren für das sozialpädagogische Fachpersonal,
- ff) projektbezogene Miet- und Leasinggebühren für PC-Technik/Abschreibungen,
- gg) Fachliteratur, Fortbildungen und Supervision des sozialpädagogischen Fachpersonals,
- hh) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- ii) ggf. zusätzliche projektbezogene Versicherungen.

c) indirekte Kosten

Gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden indirekte Kosten in Höhe von 6 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Buchstabe a in Form einer Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Indirekte Kosten sind

- aa) anteilige Büromiete,
- bb) anteilige Telekommunikationsgebühren,
- cc) Nebenkosten Büromiete inkl. Versicherung und Reinigung,
- dd) anteilige Kosten der Projektleitung.

Im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sachausgaben

- a) ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.
- b) sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem

Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

4.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau- Roßlau.

Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel drei Schuljahre betragen. Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de bekannt gegeben.

5. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- a) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene und ressortübergreifende Moderation von Entwicklungsprozessen für die bildungspolitische Steuerungsebene,
- b) Sicherung der inhaltlich-fachlichen und strategischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie des fachlichen Austauschs zur Förderung von Schulerfolg landes- und bundesweit,
- c) fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge für die einzelnen Projektmodule (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium (siehe Nummer 6.1),
- d) prozesshafte Begleitung und Unterstützung der Netzwerkstellen, der Schulsozialarbeit und der am Programm beteiligten Schulen,
- e) partizipative Qualitätsentwicklung mit den beteiligten Trägern oder der Wissenschaft und Multiplikation guter Praxis mit folgenden Aufgaben:
 - aa) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen für verschiedene Kooperationsebenen von Schule und Jugendhilfe (Schule, Region, Land) und deren landesweite Kommunikation,
 - bb) landesweite Entwicklung und Weiterentwicklung von Tätigkeitsprofilen der Schulsozialarbeiter unter Einbeziehung der Kooperation zwischen Schulsozialarbeitsprojekten und den Netzwerkstellen sowie der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,

- cc) Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die regionalen Netzwerkstellen, für die Schulsozialarbeitsprojekte und bildungsbezogene Angebote sowie Präsentation dieser Materialien in den regionalen Netzwerkstellen,
 - dd) bedarfsorientierte Einzelfallberatung der Projektträger (Coaching),
 - ee) gemeinsame Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien und -prozessen mit den Projektträgern,
 - ff) fortlaufende sowie bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen,
 - gg) Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Umsetzung regionaler Fortbildungsveranstaltungen,
 - hh) Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Administration bildungsbezogener Angebote,
 - ii) Unterstützung der Etablierung einer multiprofessionellen und stärkeorientierten Lehr- und Lernkultur an Schule,
- f) Einrichtung und Pflege einer sogenannten Homepage zur Information der Öffentlichkeit.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

Zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium finden in regelmäßigen Abständen intensive Abstimmungsgespräche über die konkrete Umsetzung der fachlichen Programmbegleitung statt.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Schulsozialarbeit“, „Schulerfolg“, „Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit“, „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“, „Netzwerkaktivitäten“ sowie ausgewiesene Erfahrung in der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechender Steuerungserfordernisse nachweisen.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 5.1 förderfähig:

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

a) Personalausgaben

Die notwendigen Personalausgaben zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger für bis zu 6,5 VbE pro Jahr und zwar bis zu 2,0 VbE der Entgeltgruppe 12 TV-L für Leitung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (siehe Nummer 5.1 Abs. 1 Buchstabe a bis f), bis zu 4,0 VbE der Entgeltgruppe 11 TV-L für Beratung, Coaching, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 0,5 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L für Wissensmanagement (siehe Nummer 5.1 Abs. 1 Buchstabe b bis f). Eine geringere Vergütung des Personals als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12, 11, 10 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

b) Pauschale für restliche Projektausgaben

Die förderfähigen Sachausgaben und die indirekten Personalausgaben für die Programmassistenz bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 9 TV-L werden in Form einer monatlichen Pauschale (Pauschalsatz) gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Buchstabe a gewährt.

Im Rahmen der in Absatz 1 genannten monatlichen Pauschale

a) ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

b) sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

5.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 302, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten. Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten ausgesprochen. Antragstermine und Antragsfristen werden gesondert auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de bekannt gegeben.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Dieses bescheidet die Anträge nach den Nummern 3.5 und 4.5 auf der Grundlage des Votums einer Jury, bestehend aus je einem Vertreter der obersten Landesjugendbehörde und des Ministeriums, des Trägers der fachlichen Beratung, der für Schulwesen zuständigen oberen Landesbehörde sowie einem Vertreter eines mit Programmevaluation vertrauten Unternehmens oder eines wissenschaftlichen Begleitprojekts.

6.2 Auszahlung

Spätestens mit dem nächsten Mittelabruf, der auf die (Teil-)Auszahlung der Zuwendung folgt, sind durch den Zuwendungsempfänger die getätigten Personalausgaben mittels Lohnkontenauszug oder gleichwertigen Buchungsbelegen vorzulegen.

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente.

Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen hat der Begünstigte jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Ausgaben, die auf der Grundlage eines Pauschalbetrages erstattet werden, müssen nicht durch Rechnungen belegt werden. Es genügt, die korrekte Anwendung der Pauschalierungsmethode darzustellen und die tatsächliche Durchführung der angegebenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, welche Belege als Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen beizubringen sind.

Eine weitere Mittelauszahlung kann erst dann erfolgen, wenn über die nach der Vorauszahlung getätigten Zahlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist.

6.3 Prüfrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP ESF 2014 – 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und das Landesverwaltungsamt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.4 Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Förderunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht.

6.5 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde abweichende oder ergänzende Nebenbestimmungen ausgehändigt. Der

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

6.6 Mitwirkungspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus entsprechend Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu den geförderten Projekten und Teilnehmenden zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Daneben haben die Zuwendungsempfänger, soweit erforderlich, hierzu bei den an den Projekten Teilnehmenden und an den Projekten beteiligten Partnern entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an dem Projekt Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des ESF-OP beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

6.7 Berichtspflichten und Indikatorensystem

Die Bewilligungsbehörde kann dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und indikatorenbezogene Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufgeben. Der Sachbericht muss insbesondere die Anzahl der teilnehmenden Schüler enthalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Projektes zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, das heißt projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen zu Nummer 4.4.4. und 5.4.4. treten mit Wirkung vom 01.08.2018, die Regelungen zu Nummer 3.4.4 dieses Runderlasses treten mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser RdErl. am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.